

## Satzung der Deutschen Lebens - Rettungs - Gesellschaft - Ortsgruppe Bergen/ Rügen e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft ( DLRG ) Ortsgruppe Bergen / Rügen e.V. .
2. Er hat seinen Sitz in Bergen / Rügen .
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen / Rügen unter lfd. Nr . 242 eingetragen .
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

### § 2

#### Aufgaben und Zweck

1. Der Verein ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens - Rettungs - Gesellschaft e. V. selbständige Organisation .Seine Mitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig . Er verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung . Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke . Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins . Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Seine Aufgabe ist die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen , die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen .
3. Er sieht seine besondere Aufgabe in
  - a ) der Förderung und Durchführung der Schwimmausbildung
  - b ) der Förderung des Schulschwimmunterrichtes
  - c ) der Ausbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern
  - d ) der Aus - und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
  - e ) der Organisation des Rettungsdienstes
  - f ) der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen
  - g) der Mitarbeit bei der wissenschaftlichen Erforschung aller mit der Wasserrettung in Verbindung stehenden Fragen
  - h) der Zusammenarbeit mit in - und ausländischen Organisationen und Behörden
  - i ) der Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophenfällen
  - j ) der Förderung des Umweltschutzes im Aufgabenbereich der DLRG
  - k) der Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am , im und auf dem Wasser
  - l ) der Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe

m) der Förderung des Jugend - , Freizeit - und Breitensportes

### §3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können Einzelpersonen ohne Altersbegrenzung sowie Vereinigungen , Behörden und Unternehmen werden . Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung des Vereins an .
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden . Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder . Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein ist möglich . Sie wird durch die Jahreshauptversammlung entschieden .
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod , schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss .
  - a ) Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muß bis spätestens zum 30 . November des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden .
  - b ) Der Ausschluss kann von der Jahreshauptversammlung ( JHV ) beschlossen werden , wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder ein den Verein schädigendes Verhalten zeigt .

### § 4

#### Rechte und Pflichten

1. Das Mitglied übt seine Rechte in seiner örtlichen Gliederung aus und wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. durch gewählte Delegierte seiner Gliederung vertreten . Ehrenmitglieder dürfen ihre Rechte nur in einer Gliederung wahrnehmen .
2. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig , daß die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen wird .
3. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden . Passiv wahlberechtigt sind natürliche , unbeschränkt geschäftsfähige Personen mit dem Eintritt der Volljährlichkeit .
4. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar im voraus zu leisten . Geschieht das nicht , werden sie aus der Mitgliederliste gestrichen und es erlöschen ihre Rechte . Ausnahmen bedürfen eines begründeten Beschlusses des Vorstandes des Vereins .
5. Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt nach der Beitragsordnung , die alle zwei Jahre durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird .

6. Jedes Mitglied hat das Recht , Ausbildungs - und Qualifizierungsangebote des Vereins , des Landesverbandes und des Präsidiums in Anspruch zu nehmen , wenn es die geforderten Voraussetzungen erfüllt .
7. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich außerdem aus den § 2 Absatz 3 a ) bis m ) .
8. Endet die Mitgliedschaft , ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben .
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird der Verein nicht verpflichtet .

## § 5

### Organe

1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstand
3. Jugendausschuss der Vereinsjugend

## § 6

### Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist der Gemeinschaft der Jugendlichen innerhalb des Vereins .
2. Ihre Existenz im Verein und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine besondere Aufgabe des Vereins dar .
3. Inhalt , Form und Finanzierung der Arbeit der Vereinsjugend richten sich nach der Landesjugendordnung der " DLRG - Jugend " des Landesverbandes und den Grundsatzprogrammen , die vom Landesjugendtag beschlossen werden .

## §7

### Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV) gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten . Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Wahl der Revisoren
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Festlegung zeitlich begrenzter , sachbezogener Umlagen
  - e) die Genehmigung des Finanzplanes

- f ) die Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sowie des Vorstandes des Vereins
- g ) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
- h ) gegebenenfalls erforderliche Ergänzungswahlen
- i ) eine mögliche Satzungsänderung

2. Der Vorstand beruft die JHV mindestens vier Wochen vorher schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein .

3. Der Vorsitzende leitet die JHV .

4. Die JHV setzt sich aus Mitgliedern des Vereines zusammen .  
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme . Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Absatz 3 .

5. Die JHV findet jährlich statt .  
Eine außerordentliche JHV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Auftrag von mindestens der einfachen Mehrheit ( 51 % ) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden .  
Anträge zur JHV müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein .

6. Die ordnungsgemäß einberufene JHV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig .  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst .  
Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich .

7. Über jede JHV ist ein Protokoll anzufertigen , in dem die gefassten Beschlüsse festgehalten werden . Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen .

8. Gewählt wird grundsätzlich geheim . Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht , kann offen gewählt werden . Gewählt ist , wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint .  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt .

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung .

2. Den Vorstand bilden :

- a ) der Vorsitzende
- b ) der zweite Vorsitzende

- c ) der Schatzmeister
- d ) der Technische Leiter
- e ) der zweite Technische Leiter
- f ) der Jugendwart

Der Vorstand kann erweitert werden .

3. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt .
4. Im öffentlichen Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden und durch den zweiten Vorsitzenden vertreten .  
Jeder ist alleinvertretungsberchtigt .
5. Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein . Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstands -  
ämtern möglich .
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien aus ,  
die sich der Vorstand gibt .
7. Für bestimmte Arbeitsbereiche kann der Vorstand Beauftragte berufen .  
Ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstands -  
mitgliedes .
8. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der  
Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich .  
Besteht keine Beschlussfähigkeit , kann innerhalb von vier Wochen eine neue  
Zusammenkunft durchgeführt werden , die ohne Rücksicht auf die Zahl der  
der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist .
9. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt ,  
das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist und  
bei der nachfolgenden Sitzung den Vorstandsmitgliedern übergeben wird .

## § 9

### Revisionskommission

Die Revisionskommission wird im Rhythmus von drei Jahren von der JHV gewählt .  
Ihr gehören drei Vereinsmitglieder an . Diese werden öffentlich und einzeln  
gewählt . Ihre Aufgabe ist es , jährlich die Einnahmen und die Ausgaben des  
Vereines zu kontrollieren .

## § 10

### Ordnungsbestimmungen

1. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden , als sie dem Satzungs -

zweck entsprechen . Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden , wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind . Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines .

2. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden , wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen . Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein .

3. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch . Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet .

4. Der Verein kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben .

#### § 11

##### Satzungsänderungen

Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt , Satzungsänderungen , die vom zuständigen Amtsgericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden , selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Amtsgericht anzumelden .

#### § 12

##### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen JHV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden .

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen an den "DLRG Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.", soweit dieser nicht mehr besteht oder dessen steuerbegünstigter Zweck entfallen ist, an den Bundesverband: "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.(DLRG)" eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg (VR 24198 Nz) übertragen werden. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde durch die JHV am 06.03.2015 angenommen .